Datum:

Name

Personalnummer

Dienststelle

Dir ZS Pers B ___
Durch Fach

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Zur näheren Ausgestaltung hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in mehreren grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (u.a. Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13 sowie vom 4. Mai 2020 – Az.: BVerfG 2 BvL 4/18) verbindliche Festlegungen inkl. einzuhaltender Berechnungsparameter getroffen. Hervorgehoben wurde dabei besonders die Einhaltung der sogenannten Mindestbesoldung.

Mit Entscheidung vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 5/18 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung noch einmal fortentwickelt und als Maßstab für die Mindestbesoldung die Einhaltung der Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe definiert. Bei Unterschreitung dieser Schwelle ist die Besoldung verfassungswidrig zu niedrig, was nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt werden kann (Vorabprüfung). Sofern diese Vorabprüfung eine Überschreitung dieser Mindestbesoldung ergibt, erfolgt – wie bereits nach der Rechtsprechung aus dem Jahr 2020 ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit den drei Prüfungsparametern Tariflohnindex öD., Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex – jeweils immer bezogen auf das Jahr 1996 (Abstand größer oder kleiner als 5 Prozentpunkte). Abschließend ist ein Vergleich des systemimmanenten Abstandsgebots vorzunehmen.

Sofern einzelne oder alle der gerade vier genannten Parameter verletzt sind, muss anschließend eine eingehende Wertung mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien erfolgen, die die bestehende Vermutung einer Verfassungswidrigkeit erhärtet oder widerlegt (Fortschreibungsprüfung). Sofern die Vermutung der Verfassungswidrigkeit erhärtet wird, kann wieder nur in besonderen Ausnahmefällen eine Rechtfertigung derselben erfolgen.

Diesen Anforderungen genügt die mir im Jahr 2026 gewährte Besoldung trotz der gewährten Linearanpassung und der in den letzten Jahren vorgenommenen Verbesserungen nicht. Grund dafür ist, dass mein Gesetzgeber nicht eine ausreichende Erhöhung der Grundbesoldung vorgenommen hat. Vielmehr erfolgt eine Anrechnung eines fiktiven Partnereinkommens zur Erreichung des vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameters der Mindestbesoldung, was nach Ansicht des dbb verfassungsrechtlich bedenklich/verfassungswidrig ist und daher bereits einer erneuten höchstrichterlichen Klärung zugeführt wird.
Nach meiner Ansicht entzieht sich mein Dienstherr dadurch seiner Verpflichtung, mich und meine Familie amtsangemessen zu besolden.

Zudem liegt durch die unangemessene Erhöhung der familienbezogenen Komponenten eine Verletzung des Leistungsgrundsatzes und des Abstandsgebots vor.

Angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur haushaltsnahen Geltendmachung und angesichts meiner Annahme, dass die mir im Jahr 2026 gewährte Besoldung verfassungswidrig zu niedrig ist, lege ich gegen diese

Widerspruch ein und beantrage,

mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den besonders in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2025 aufgestellten Kriterien entspricht.

Gleichzeitig bitte ich im Hinblick auf die in absehbarer Zeit erwarteten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die eine weitere Klärung hinsichtlich des vom Gesetzgeber ausgeübten Gestaltungsspielraums erwarten lässt, meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

……
(Unterschrift)